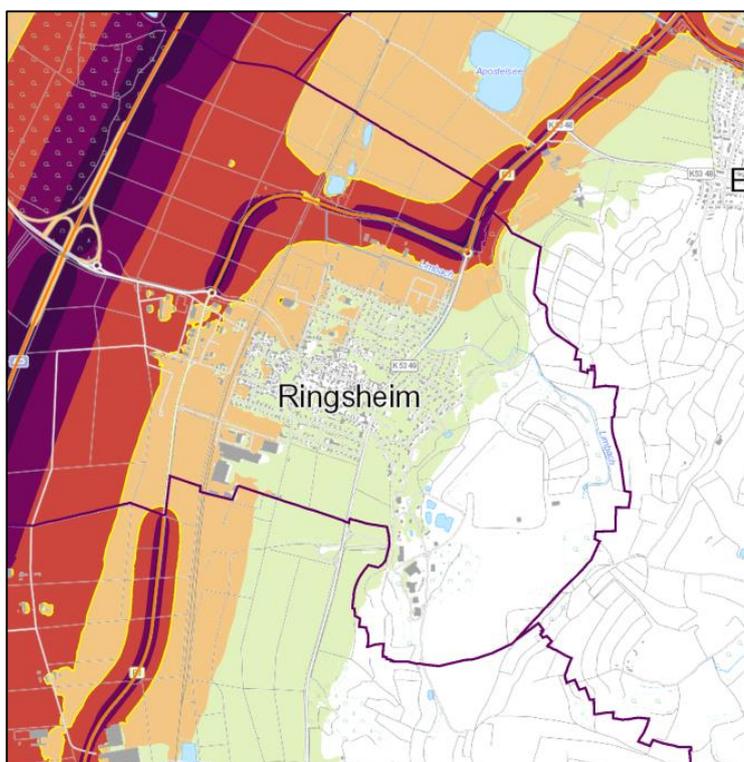


Entwurf



Gemeinde Ringsheim

Lärmaktionsplan, Runde IV



Juni 2024

3841/1



INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART

Forststraße 9

70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 250 876-0

Fax: 0711 / 250 876-99

Email: info@heine-jud.de

Messstelle nach §29 BImSchG
für Geräusche

BÜRO FREIBURG

Engelbergerstraße 19

79106 Freiburg i. Br.

Tel: 0761 / 154 290 0

Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND

Ruhrallee 9

44139 Dortmund

Tel: 0231 / 177 408 20

Fax: 0231 / 177 408 29

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen	5
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte.....	6
2	Bewertung der Ist-Situation	8
2.1	Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	8
2.2	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	11
2.3	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind.....	11
2.4	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme.....	11
2.5	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans	11
3	Maßnahmenplanung zur Lärminderung.....	12
3.1	Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen.....	12
3.2	Erwarteter Nutzen der Maßnahmen	12
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	12
3.4	Schutz ruhiger Gebiete.....	13
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	13
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	13
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung.....	13
4.3	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	14
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit...	14
5	Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan	14
6	Evaluation des Aktionsplans.....	14
6.1	Überprüfung der Umsetzung.....	14
6.2	Überprüfung der Wirksamkeit.....	14
7	Anhang	15

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Projektleitung:

Gemeinde Ringsheim
Rathausplatz 1
77975 Ringsheim

Pascal Weber, Bürgermeister

Bearbeitung:

Heine + Jud
Ingenieurbüro für Umweltakustik
Stuttgart – Freiburg – Dortmund

Dipl.-Geogr. Axel Jud
Sarah Gebauer, M.Sc.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

1 Allgemeines

Lärm ist unerwünschter, störender oder belästigender Schall und ist eine der größten von Menschen verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Bereits vielfach wurde in umfangreichen Studien die gesundheitsschädliche Wirkung von Lärm bestätigt. „Bereits bei einer mittleren ganztägigen Lärmbelastung von 59 dB(A) besteht ein Risiko von über 5 %, an einer ischämischen Herzkrankheit aufgrund von Straßenverkehrslärm zu erkranken.“¹

Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehr dabei weiterhin die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Etwas drei Viertel der Bevölkerung fühlt sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt.

Auf Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sollen genau dieser Belastung durch Verkehrslärm entgegengewirkt und somit gesundheitliche Folgen vermindert werden. Dies geschieht über die Identifizierung von Bereichen mit hohen Lärmbetroffenheiten im Rahmen der Lärmkartierung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzepts in Lärmaktionsplänen.

1.1 Zuständige Behörde

Für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen ist in Baden-Württemberg die jeweils betroffene Kommune zuständige Behörde:

Gemeinde Ringsheim
Rathausplatz 1
77975 Ringsheim

www.ringsheim.de

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Lärmaktionsplans dient die E-Mail-Adresse gemeinde@ringsheim.de.

Der Aktionsplan wird zwar durch die Kommune aufgestellt, die Zuständigkeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen, ist jedoch nicht explizit geregelt. Maßnahmen können nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrswegs oder ggf. der Verkehrsbehörde realisiert werden. Eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ist entsprechend ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

¹ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen; Methoden zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen; Herausgeber: Umweltbundesamt; Stand: Juli 2023.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

1.2 Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Ringsheim mit derzeit rund 2.500 Einwohnern befindet sich im südlichen Ortenaukreis in Baden-Württemberg. Zur Gemeinde Ringsheim gehören außer dem Ort Ringsheim keine weiteren Orte.

Westlich der Wohnbebauung von Ringsheim verläuft die Bundesautobahn BAB 5. Die Bundesstraße B 3 verläuft östlich und nördlich der Gemeinde. Am Kreisverkehr am nördlichen Ortsende verläuft die Bundesstraße weiter nach Norden. Diese beiden Straßen liegen oberhalb der Schwellenwerte der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz pro Jahr bzw. 8.200 Kfz pro Tag. Aufgrund dessen wurde durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eine Lärmkartierung vorgenommen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG)¹ in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärminderungsplanung - unter der sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung begrifflich gefasst sind - wurde als sechster Teil mit den §§ 47a - f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Ziele dieser Regelungen sind die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor einer künftigen Verlärmung zu schützen. Hierfür werden die Lärmsituation nach einheitlichen Methoden in Lärmkarten erfasst und nachfolgend in Lärmaktionsplänen eine Bewertung vorgenommen, Minderungsmaßnahmen geplant sowie Festlegungen in Bezug auf ruhige Gebiete getroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)², die zuletzt im Mai 2021 geändert wurde, stellt in Verbindung mit den Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm die methodische Grundlage für die Lärmkartierung dar. Für den hier maßgebenden Straßenverkehrslärm erfolgt die Berechnung gemäß

¹ Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2005): Richtlinie 2005/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Straßburg.

² Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist. 34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB¹.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) in der vierten Runde wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt.

Ebenfalls zu kartieren waren Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a. Diese Kartierung wird vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d BImSchG Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmprobleme zu untersuchen sind, die durch die Lärmquellen oberhalb der genannten Schwellenwerte der Verkehrsbelastung verursacht werden. Die Kommunen sind dabei nur für die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs-lärms zuständig, während das Eisenbahn-Bundesamt Lärmaktionspläne für den Schienenverkehrslärm erstellt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Zur Bewertung der Lärmsituation im Rahmen der Erstellung von Lärmkarten oder Aktionsplänen nach Umgebungslärmrichtlinie wurden Verfahren eingeführt, die sich von den in Deutschland weiterhin gültigen Verordnungen, Richtlinien und Normen unterscheiden. Die für Lärmaktionspläne ermittelten Immissionen sind entsprechend auch nicht unmittelbar mit Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerten deutscher Regelwerke zu vergleichen. Die in Deutschland gültigen Regelwerke stellen letztlich die Beurteilungsgrundlage für eine spätere Umsetzung von Einzelmaßnahmen dar.

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen gilt, dass grundsätzlich für alle Bereiche, die in den Lärmkarten erfasst werden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Je höher die Belastung und die Betroffenheit der Einwohner, umso eher ist auch ein umfangreicher Aktionsplan aufzustellen. Im Kooperationserlass des Landes sind hierfür Werte von 65 dB(A) beim L_{DEN} (24-Stunden-Pegel mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit) bzw. 55 dB(A) bei L_{Night} (Mittlungspegel für den Zeitraum 22-6 Uhr) genannt, die aber keine Grenzwerte darstellen. Letztlich ist immer im Einzelfall zu entscheiden, welche Verfahrensart sinnvoll ist.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe). (BUB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Für die Maßnahmenumsetzung beim Straßenverkehr sind vor allem Regelungen hinsichtlich einer Lärmsanierung und zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen relevant.

Als Lärmsanierung werden Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bezeichnet. „Sie wird als freiwillige Leistung nach haushaltsrechtlichen Regelungen gewährt“¹. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

Die Voraussetzungen für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen sind in den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“² geregelt.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Immissionsgrenzwerte für die Umgebung von Straßen liegen beispielsweise für Wohngebiete bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und in Mischgebieten bei 66 dB(A) tags sowie 56 dB(A) nachts. Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmaktionsplanung liegen diese Werte um 3 dB(A) unter den damals geltenden Werten. Somit sind inzwischen – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eher Maßnahmen der Lärmsanierung realisierbar.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Lärm sind z.B. Maßnahmen zur Verkehrslenkung (Wegweisung, Einrichten von Einbahnstraßen etc.), Lichtzeichenregelungen (Grüne Welle, Nachtabschaltung etc.), Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote (Lkw-Fahrverbote, Beschränkung auf Anlieger etc.).

Für solche Maßnahmen bestehen keine allgemeingültigen Grenzwerte. Als untere Schwelle werden i. d. R. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (z. B. für Wohngebiete 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts, für Mischgebiete 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) herangezogen. Je höher die Belastung ist, umso eher sind auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen vorzusehen, wobei immer im Einzelfall auch potenzielle negative Wirkungen einer Maßnahme zu bewerten sind, die durch ungewollte Verkehrsverlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche oder einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Funktion eines Verkehrsweges entstehen können.

¹ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2011) - 7 A 11.10.

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

2 Bewertung der Ist-Situation

Zur Bewertung der aktuellen Lärmbelastung dient insbesondere die aktuelle Stufe der Lärmkartierung. Diese basiert auf den regelmäßigen Verkehrszählungen auf Hauptverkehrsstraßen sowie den örtlichen Randbedingungen (z. B. Geländeverlauf, Fahrbahnbelag, Geschwindigkeit, Lärmschutzanlagen, Bebauung).

Die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung 2022¹ liegen als Isophonenpläne vor, die Bereiche gleicher Immissionspegel farbig abgestuft darstellen. Dabei werden in 5 dB(A)-Schritten Klassen gebildet. Aus den Plänen ist somit die Ausbreitung des Schalls vom Verkehrsweg in die Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Situation abzulesen. Bei dichter Bebauung wird der Schall stärker abgeschirmt als bei einer freien Schallausbreitung. Die Lärmkarten des Straßenverkehrslärms sind für den Zeitbereich L_{DEN} (gemittelter 24h-Wert) in Anlage A1 und für den Nachtzeitraum L_{NIGHT} (22-6 Uhr) in Anlage A2 zusammengestellt.

Die neuen, in der Europäischen Union vereinheitlichten Berechnungsmethoden für die Lärmkartierung führen bei gleichen Eingangsdaten wie Verkehrsmenge, Geschwindigkeit oder baulich-räumlichen Bedingungen zu teilweise deutlich anderen Berechnungsergebnissen als die bisherigen Berechnungsverfahren. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Lärmkartierung nach BUB sind daher nicht unmittelbar mit Lärmkarten aus früheren Kartierungsrunden oder mit Berechnungsergebnissen aus den nationalen Berechnungsvorschriften vergleichbar. Auf einen direkten Vergleich der Lärmkarten wird daher verzichtet.

2.1 Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Anhand der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB)² werden aufbauend auf den Lärmkarten die durch Lärm betroffenen Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der von Lärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammengestellt. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der landesweiten Lärmkartierung durch die LUBW.

Auch hierbei haben sich in der aktuellen Runde der Lärmkartierung und -aktionsplanung deutliche Veränderungen ergeben. Die Ermittlung der Belastetenzahlen erfolgt aus einer Überlagerung aus statistischen Eingangsdaten (z. B. Einwohner_innen in einem von Lärmimmissionen betroffenen Baublock) und rechnerischen Annahmen zu deren räumlicher Verteilung im Baublock und zum Maß der Betroffenheit durch Lärmbelastungen. Einen weiteren Einfluss auf die

¹ Lärmkartierung Baden-Württemberg 2022 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm. (BEB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Belastetenzahlen haben die überarbeiteten Grenzen der Pegelklassen, die aufgrund der Rundungsregeln in der aktuellen Runde zu einer Verschiebung der Klassengrenzen um 0,5 dB(A) führen. Änderungen des Kartierungsumfangs, des Verkehrsaufkommens, der Einwohnerzahlen, der Bebauungsstruktur etc. können ebenfalls zu veränderten Kartierungsergebnissen beitragen.

Im Ergebnis werden beim neuen Berechnungsverfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen, ohne dass der Lärm tatsächlich zugenommen hat.

Die auf Basis der aktuellen Methodik ermittelten Zahlen der in den einzelnen Lärmpegelbereichen betroffenen Flächen, Gebäudeeinheiten und Einwohnerinnen und Einwohnern sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Tabelle 1 – Anzahl belasteter Einwohner der Lärmkartierungen 2017 und 2022

Jahr	Lärmbelastete Einwohner									
	L _{DEN} * in dB(A)					L _{Night} ** in dB(A)				
	≥55–59	≥60–65	≥65–70	≥70–75	≥75	≥50–55	≥55–60	≥60–65	≥65–70	≥70
2017	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	1.408	163	5	0	0	480	25	0	0	0

* L_{DEN} gemittelter 24h-Wert mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit ** L_{Night} 22 – 6 Uhr

Tabelle 2 – Belastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen; in Klammern: Lärmkartierung 2017

Pegelbereich [dB(A)]	Belastete Wohnungen [Anzahl]	Belastete Schulen [Anzahl]	Belastete Krankenhäuser [Anzahl]	Belastete Flächen [km ²]
L _{den} > 55	751 (1)	1 (0)	0 (0)	7,0 (4,5)
L _{den} > 65	3 (0)	0 (0)	0 (0)	4,0 (1,1)
L _{den} > 75	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0,7 (0,2)
Summe	754 (1)	1 (0)	0 (0)	11,7 (5,8)

Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmkartierung, in der 2 Einwohner betroffen waren, liegen die Zahlen der betroffenen Einwohner im Jahr 2022 bei > 1.500 Betroffenen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Der Umfang der kartierten Straßen hat sich wie folgt verändert: Die Bundesstraße B 3 wurde in der aktuellen Runde auch in südliche Richtung (in einer Entfernung von rund 1,5 km ausgehend vom Kreisverkehr westlich der Gemeinde) kartiert. Im Jahr 2017 wurde dieser Abschnitt nicht kartiert.

Die der Lärmkartierung zugrundeliegenden Verkehrsbelastungen der kartierten Hauptverkehrsstraßen haben seit der letzten Runde nur geringe Änderungen erfahren.

Tabelle 3 – Verkehrsstärken der Hauptverkehrsstraßen der Kartierungen 2017 und 2022

Jahr	Verkehrsmenge (DTV)	Schwerverkehr	Lkw-Anteil		
			Tag 6 – 18 Uhr	Abend 18 – 22 Uhr	Nacht 22 – 6 Uhr
Kfz/24 h		[%]			
BAB 5¹					
2017	61.219	*	14	10	24,7
2022	63.700	9.817	15,3	9,7	26,6
B 3²					
2017	14.210	*	3,6	1,4	1,6
2022	14.790	454	3,6	1,2	1,6

Neue Lärmschutzanlagen wurden im Umfeld der kartierten Hauptverkehrsstraßen nicht errichtet.

Wesentliche Siedlungsentwicklungen mit maßgebendem Einfluss auf die Anzahl der betroffenen Einwohner sind nicht vorhanden. Daher lassen sich die Änderungen (überwiegend) auf den oben beschriebenen Wechsel der Ermittlungsmethodik und des zusätzlich kartierten Abschnitts der Bundesstraße B 3 zurückführen.

¹ Auf Höhe Ringsheim.

² Auf Höhe Kreisverkehr westlich der Wohnbebauung.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Insgesamt ergeben sich damit folgende Betroffenzahlen, in den bei der Lärmkartierung berücksichtigten Lärmbelastungen für das im Lärmaktionsplan erfasste Gebiet:

Im Tagzeitraum sind 1.576 Personen Pegelwerten über 55 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt. In der Nacht liegt die Zahl der Betroffenen über 50 dB(A) L_{Night} bei 505 Personen.

2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die Ermittlung der betroffenen Personen¹ erfolgt auf der Basis des Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie² entsprechend der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen. In Tabelle 4 sind die Betroffenzahlen mit gesundheitlichen Auswirkungen aufgeführt.

Tabelle 4 – Gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Straßenlärm

Gesundheitsschädliche Auswirkungen	Anzahl Betroffener
starke Belästigungen durch Straßenverkehr	204
lärmbedingte Schlafstörungen	26
ischämische Herzkrankheit	0

2.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

Die verbleibenden Lärmprobleme sind ursächlich sowohl auf die Bundesautobahn BAB 5 als auch auf die Bundesstraße B 3 zurückzuführen.

2.5 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Ziel von Maßnahmen ist eine wirksame Minderung der Lärmbelastung insbesondere für Lärmschwerpunkte bei einem möglichst effizienten Mitteleinsatz und die Vermeidung unerwünschter Folgen von Maßnahmen. Zur Priorisierung von Maßnahmen dienen somit zunächst erkannte Lärmschwerpunkte und im

¹ Betroffenzahlen aus der Belastungsstatistik 2022; Herausgeber: LUBW Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Referat 34; Stand: 11.10.2023.

² Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2002): Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

zweiten Schritt das Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn verschiedene Maßnahmen für denselben Bereich bestehen.

3 Maßnahmenplanung zur Lärminderung

Zur Maßnahmenplanung im Zuge der Fortschreibung eines Lärmaktionsplans dient u. a. der Blick auf bereits durchgeführte Maßnahmen sowie auf Maßnahmen, die im bestehenden Lärmaktionsplan festgelegt wurden. Zudem ist zu prüfen, ob sich aus den oben beschriebenen Ergebnissen der aktuellen Runde der Lärmkartierung bzw. aus Änderungen der örtlichen Situation ein neuer Handlungsbedarf zeigt.

Da es sich im vorliegenden Fall um die erste Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Gemeinde Ringsheim handelt, können keine bereits festgelegten Maßnahmen überprüft werden.

3.1 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

Aufgrund der geringen Betroffenen tags im Pegelbereich ≥ 65 dB(A) beim L_{DEN} (5 Betroffene) und im Pegelbereich ≥ 55 dB(A) beim L_{Night} (25 Betroffene) sind derzeit keine Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen geplant.

3.2 Erwarteter Nutzen der Maßnahmen

Derzeit sind keine Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Als langfristige Strategien gelten Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen. Dies kann eine Einzelmaßnahme betreffen, die erst danach realisiert werden kann oder auch gesamtstädtische Planwerke umfassen, die über längere Zeiträume angelegt sind, wie z. B. in der Bauleitplanung oder Verkehrsplanung. Im Einzelnen umfasst die Aufstellung des Lärmaktionsplans folgende langfristige Strategie:

Tabelle 5 – Langfristige Strategien

Nr.	Maßnahme	Zuständig
1	Bau von Umfahrungen: Bau Kreisstraße K5344 zwischen Ringsheim und Lahr (Vertrag in Planung)	Landratsamt Ortenaukreis
2	Verbesserung der Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr: Radverkehrswegeplan (Masterplan Radverkehr)	Landratsamt Ortenaukreis

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

Nr.	Maßnahme	Zuständig
3	Förderung des öffentlichen Verkehrs: Umsetzung Südspange Ettenheim-Ringsheim-Rust zur Verbesserung der Busanbindung mit höherer Taktung (seit kurzem umgesetzt)	Landratsamt Ortenaukreis
4	Förderung des öffentlichen Verkehrs: Erweiterung Pendler-Parkplatz, Schaffung von Radboxen am Bahnhof zur Förderung des ÖPNV (bereits umgesetzt, Erweiterung in Planung)	Gemeinde Ringsheim

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Geeignete Gebiete sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifiziert und als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden.

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei sind nicht alle lärmarmen Bereiche gleich geeignet, sondern vor allem solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen also ein Erholungsraum vor dem technisch verursachten Lärm bieten.

Durch die geografische Lage von Ringsheim bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche, deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Eine Aufnahme konkreter Bereiche in den Lärmaktionsplan und auch weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die Art der Interessenträger, die an öffentlichen Konsultationen teilgenommen haben, werden nach der Durchführung eingetragen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angaben zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit werden nach der Durchführung ergänzt.

5 Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan

Finanzielle Angaben zu Kosten der Aufstellung des Lärmaktionsplans und insbesondere zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen stellen eine freiwillige Angabe dar. Im vorliegenden Fall wird bewusst auf eine Zahlenangabe verzichtet, da sich die Kosten der Einzelmaßnahmen derzeit nicht verlässlich beziffern lassen und der Nutzen ohne rechnerischen Nachweis der Pegelminderungen nicht quantifiziert werden kann.

6 Evaluation des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Spezifische Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Nach Aufstellung des Lärmaktionsplans wird die Gemeinde Ringsheim die in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen angehen. Die Umsetzung wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Hierzu gelten sinngemäß die Ausführungen in Abschnitt 6.1. Hierbei bestehen durch die Ergebnisse der Lärmkartierung auch quantifizierte Grundlagen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Ringsheim

7 Anhang

Lärmkartierung

Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{DEN} Anlage A1

Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{Night} Anlage A2

Verfahrensdaten

<u>YY.XX.2024</u>	Gemeinderatsbeschluss des Entwurfes und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
<u>YY.XX. – YY.XX.2024</u>	Offenlage und Beteiligung der TÖBs
<u>YY.XX.2024</u>	Gemeinderatsbeschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans in der vorstehenden Fassung
<u>YY.XX.2024</u>	Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2024

Ringsheim, den xx.yy.2024

Pascal Weber, Bürgermeister